



Per E-Mail: andreas.jung@bundestag.de

Herrn Andreas Jung, MdB
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender für Umwelt,
Klimaschutz, Naturschutz u. nukleare Sicherheit,
Wirtschaftliche Zusammenarbeit & Entwicklung, Nachhaltigkeit

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Monschauer Straße 7
40549 Düsseldorf
Telefon: +49 211 - 68 39 38
Telefax: +49 211 - 68 36 02
E-Mail: info@bv-gfgh.de
Internet: www.bv-gfgh.de

Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE61 3007 0010 0662 4043 00
BIC: DEUTDE33XXX

Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer: VR 3911

Geschäftsführender Vorstand
Dirk Reinsberg
11. Mai 2026/AM

Stellungnahme des BV GFGH zum Entwurf des „Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40“ (Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – VerpackDG)

Sehr geehrter Herr Jung,

zunächst bedanken wir uns nochmals für den Austausch im Nachhaltigkeitsausschuss des BGA in der vergangenen Woche und die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40.

Der Bundesverband des Deutschen Getränkefachgroßhandel e.V. (BV GFGH) ist die Interessenvertretung des deutschen Getränkefachgroßhandels, der mit rund 2.900 mittelständisch geprägten Unternehmen maßgeblicher Lieferant und Dienstleister des Lebensmitteleinzelhandels, der Gastronomie und Hotellerie sowie der Veranstaltungsbranche ist. Das Getränke-Mehrwegsystem ist das Fundament dieser Branche und Garant für rund 145.000 Arbeitsplätze in der Getränkewirtschaft. Der BV GFGH setzt sich daher seit vielen Jahrzehnten für den Erhalt und die Weiterentwicklung des weltweit einzigartigen Mehrwegsystems ein.

Aus unserer Sicht bedarf der Gesetzentwurf zur Stärkung von Mehrweganwendungen nachstehender Anpassungen:

Zu § 3 (Ergänzende Begriffsbestimmungen)

In § 3 werden zu Artikel 3 EU-Verpackungsverordnung ergänzende Begriffsbestimmungen vorgenommen, die für die nationale Anwendung der EU-Verpackungsverordnung und zur Durchführung des VerpackDG erforderlich sind. Hier vermischen wir die Definition und Begriffsbestimmung von „Mehrweg“ bzw. von „Mehrwegverpackungen“. Stattdessen findet der Begriff der „wiederverwendbaren Verpackung“ Verwendung in dem Gesetzentwurf.

Wir sprechen uns dafür aus, die bisherigen Begriffe „Mehrweg“ und „Mehrwegverpackungen“ beizubehalten und entsprechend in die ergänzenden Begriffsbestimmungen aufzunehmen. Die Begriffe sind bei Herstellern, Inverkehrbringern und EndverbraucherInnen seit Jahrzehnten bekannt, gelernt und Teil des





eindeutigen Sprachgebrauchs; eine Abkehr von dieser Begriffsbestimmung bzw. eine fehlende Legaldefinition würde zu unnötigen Irritationen und Herausforderungen führen. Dies gilt es zu verhindern, zumal die weitere Verwendung der Begriffe auch im Einklang mit der maßgeblichen Fassung der PPWR in englischer Sprache steht.

Zu § 44 Förderung von wiederverwendbaren Getränkeverpackungen

Seit 2019 ist die Mehrweg-Zielquote von 70 Prozent als Ausdruck des politischen Willens, dieses vorbildliche System zu erhalten und zu fördern, im Verpackungsgesetz verankert. Gerade vor dem Hintergrund der neuen EU-Verpackungsverordnung (PPWR), die Abfallvermeidung und Wiederverwendung EU-weit stärken soll, kommt dieser Zielmarke eine zentrale Rolle zu.

Wir begrüßen deshalb ausdrücklich, dass § 44 weiterhin eine Mehrwegquote von 70 Prozent bei Getränken vorsieht. Die Erreichung dieser Mehrweg-Zielquote kann einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der EU-Abfallvermeidungsziele (15 Prozent bis 2040) leisten und gewinnt damit im Hinblick auf die Umsetzung von EU-Recht nochmals an Bedeutung.

Allerdings enthält der aktuelle Gesetzesentwurf derzeit keine konkreten Maßnahmen, die zur Erreichung der Quote beitragen würden. Daher sollte der vorliegende Gesetzesentwurf um einen verbindlichen Maßnahmenkatalog zur Erreichung der Mehrweg-Zielquote ergänzt werden.

Zu § 59 Pflicht zur Finanzierung von Vermeidungsmaßnahmen

Abfallvermeidung und Wiederverwendung haben die oberste Priorität in der europäischen Abfallhierarchie. Der Ausbau und die Skalierung von Mehrwegsystemen sind ein zentraler Baustein für die Erreichung der europäischen Abfallvermeidungsziele.

Die in Artikel 51 Absatz 3 PPWR richtigerweise intendierte Mehrwegförderung wird mit der derzeitigen Umsetzung in § 59 VerpackDG jedoch nicht die notwendige Wirksamkeit für mehr Mehrweg entfalten können.

Abfallvermeidende und nachhaltige Mehrwegsysteme werden wirtschaftlich tragfähig und schaffen Arbeitsplätze, wenn sie eine ausreichende Skalierung im Markt erreichen. Gleichzeitig sind die Anfangsinvestitionen für den Aufbau von Rückführungsinfrastruktur, Logistik und Systemkoordination hoch und im Wettbewerb mit einem einwegorientierten Verpackungsmarkt mit erheblichen Risiken verbunden.

Ko- und Anschubfinanzierungen können dazu beitragen, diese Basisinvestitionen zu ermöglichen und darauf aufbauend eine eigenständige Skalierung zu fördern. Sie kämen damit nicht nur einzelnen Unternehmen, sondern allen Beteiligten und Mehrwegverwendern zugute. Zur Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel wäre eine Fonds-Lösung, wie sie der Referentenentwurf aus November 2025 noch vorsah, wünschenswert.

Nicht nur neue Mehrweganwendungen, sondern auch das bestehende Getränke-Mehrwegsystem kann in seiner Revitalisierung und Digitalisierung sowie der weiteren Skalierung von entsprechenden Förderprogrammen und Kofinanzierungen entscheidend profitieren.

Unkoordinierte Einzelmaßnahmen können diese systemischen Anforderungen nur begrenzt abbilden und entfalten daher nur eingeschränkte strukturelle Wirkung.



Umsetzung von Artikel 51 Absatz 3 PPWR: Fonds-Lösung als wirksamster Ansatz

In Abschnitt 5 der PPWR „Wiederverwendung und Wiederbefüllung“ wird in Artikel 51 Absatz 3 festgelegt, dass Mitgliedstaaten sicherstellen, „dass Regime der erweiterten Herstellerverantwortung und Pfand- und Rücknahmesysteme einen Mindestanteil ihres Budgets der Finanzierung von Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen zuteilen“.

Vergleichbare Ansätze bestehen bereits in anderen Mitgliedstaaten. In Frankreich beispielsweise investiert die Organisation für Herstellerverantwortung (CITEO) bereits gesetzlich verpflichtet jährlich 5 Prozent ihres Budgets in den gezielten Auf- und Ausbau von Mehrwegsystemen.

Deutschland weist jedoch eine besondere Struktur auf: Im Verpackungsbereich existieren mehrere parallel tätige Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung. Anders als in zentral organisierten Modellen würde eine rein dezentrale Umsetzung durch einzelne Systembetreiber zu einer Fragmentierung der Maßnahmen führen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, einen zentral organisierten Mechanismus vorzusehen, etwa in Form eines Fonds. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Mittel nicht in kleinteilige Einzelmaßnahmen oder Aufklärungskampagnen fließen, sondern zielgerichtet in Infrastruktur, Weiterentwicklung und Koordination von Mehrwegsystemen und damit tatsächlich zu deren Skalierung beitragen.

Ein ähnliches Modell existiert bereits in Österreich: Die dortigen Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen (SVS) stellen 0,5 Prozent der eingenommenen Entpflichtungsentgelte für die Förderung von Abfallvermeidungsprojekten zur Verfügung, die von der Verpackungskoordinierungsstelle nach festgelegten, öffentlich einsehbaren Kriterien als Fördermittel weitergegeben werden.

Eine dezentrale Umsetzung würde bei einer großen Zahl von Verpflichteten zu hohem Erfüllungsaufwand und erheblichem Vollzugsaufwand für die Länder führen, ohne eine zielgerichtete Mittelverwendung sicherzustellen.

Mindestanforderungen bei dezentraler Umsetzung

Sollte ein zentral organisierter Mechanismus im weiteren Verfahren nicht umgesetzt werden, sollten zumindest folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

1. Berichts- bzw. Transparenzpflicht über Maßnahmen, Höhe und Wirkung

Eine bloße Dokumentationspflicht der Verpflichteten, wie momentan vorgesehen, ist nicht ausreichend. Die Verpflichteten sollten eine Berichtspflicht, beispielsweise gegenüber der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) darüber haben, welche Maßnahmen sie umgesetzt haben, in welcher Höhe sie Mittel dafür aufgewendet haben und welche erreichte oder erwartete Wirkung diese Maßnahmen auf die Abfallvermeidung bzw. Mehrwegförderung haben.

Vor diesem Hintergrund überzeugt das zuweilen vorgebrachte Argument nicht, gerade an dieser Stelle auf eine Berichtspflicht im Sinne des Bürokratieabbaus zu verzichten. Ohne eine solche Regelung fehlt es an der notwendigen Transparenz sowie an einer belastbaren Grundlage für die Evaluierung der Wirksamkeit der nationalen Umsetzung von Artikel 51 Absatz 3 PPWR.



2. Anerkennung von Maßnahmen der Mehrwegwirtschaft

Investitionen von Mehrwegunternehmen (z. B. Abfüller, Hersteller, Händler, Dienstleister) in Infrastruktur, Digitalisierung, Logistik oder den laufenden Betrieb von Mehrwegsystemen gemäß Artikel 26, Artikel 27 und Anhang VI PPWR sollten ausdrücklich und ohne zusätzliche Berichts- und Transparenzpflichten als Maßnahmen im Sinne des § 59 anerkannt werden. Wer Mehrweganwendungen verwendet und in diese investiert, wird entlastet und nicht mit zusätzlicher Bürokratie belastet werden.

3. Einbeziehung der Mehrwegwirtschaft in die Evaluierung der Wirksamkeit

In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist eine Evaluierung des § 59 durch das Bundesumweltministerium zwei Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen, die sich jedoch nicht im Gesetzestext selbst wiederfindet. Eine entsprechende Evaluierungspflicht sollte im Gesetz verankert werden.

Die Evaluierung der Wirksamkeit von § 59 sollte unter Einbeziehung eines unabhängigen Gremiums erfolgen, dem insbesondere die Verbände der Mehrwegwirtschaft angehören. Dabei soll vor allem auch die Eignung der durchgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden, die Skalierung, Interoperabilität, Modernisierung und Digitalisierung von Pool-Mehrwegsystemen zu fördern.

Ferner möchten wir abschließend noch auf einen besonderen Umstand hinweisen.

Sollten die Vorgaben der PPWR in der aktuell vorliegenden Fassung Geltung erlangen, so würde das spätestens im Jahr 2032 das Aus für mehrere 100 Millionen Mehrweg-Getränkekästen in Deutschland und bis zu einer Milliarde Kunststoff-Mehrwegverpackungen in der gesamten EU bedeuten.

Gemäß Artikel 15 PPWR müssen in Verkehr gebrachte Verpackungen zukünftig Konformität mit den Artikeln 5 bis 12 der Verordnung aufweisen. Wie genau sich diese Konformität gestalten wird, ist Gegenstand einer Reihe noch zu erlassender sekundärer Rechtsakte, die zu verschiedenen Zeitpunkten Geltung erlangen werden.

Mehrwegverpackungen, die vor dem 12. Februar 2025 in Verkehr gebracht wurden, sind davon befreit, die künftigen Konformitätskriterien einhalten zu müssen.

Bei Mehrwegverpackungen, die zwischen dem 12. Februar 2025 und der Geltung später erlassener Konformitätsregelungen in Verkehr gebracht werden, besteht nun das Problem, dass sie nicht von der Einhaltung der Konformitätsvorgaben befreit sind, aber künftige Konformitätsregelungen einhalten müssen, die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens noch gar nicht bekannt sind. Im Fall von Mehrwegkästen für Getränke führt das im Zusammenhang mit den Kennzeichnungsregelungen gemäß Artikel 12 PPWR dazu, dass solche Kästen bis zum 12. Februar 2032 mit zusätzlichen Kennzeichnungen versehen werden müssen. Andernfalls müssten sie vom Markt genommen werden.

Da sich Kästen, die nach dem 12. Februar 2025 in Verkehr gebracht wurden, nicht von solchen unterscheiden lassen, die bereits zu diesem Datum im Markt waren, besteht das Erfordernis, **alle** mehr als 300 Millionen auf dem Markt befindlichen Kästen nachträglich zu kennzeichnen. Angesichts der Vielzahl von Kästen, mangelnder Möglichkeiten einer Automatisierung und zu erwartenden Kosten von ca. 0,50 bis 1 Euro pro Kasten ist dies weder praktisch noch finanziell darstellbar.



Die drastische Folge ist, dass sämtliche Mehrweg-Getränkekästen in Deutschland spätestens zum 12. Februar 2032 nach dreijähriger Übergangsfrist vom Markt genommen werden müssen. Dies kann politisch nicht gewollt sein, zumal die PPWR die Förderung von Mehrwegkreisläufen und Mehrwegverpackungen, die Vermeidung von Abfall und die Schonung von Ressourcen zum Ziel hat.

Die Lösung besteht aus unserer Sicht darin, den Bestandschutz auf alle Mehrwegverpackungen zu erweitern, die vor Geltung des delegierten Rechtsaktes, die Kennzeichnung betreffend, also vor dem 12. Februar 2029, auf den Markt kamen. Geregelt werden könnte dies in dem betreffenden delegierten Rechtsakt selbst.

Die Verbände der Getränkewirtschaft hatten die EU-Kommission schon vor geraumer Zeit auf dieses Problem aufmerksam gemacht – leider ohne den entsprechenden Erfolg. Wie aus einem jüngst veröffentlichten „Guidance Document“ der Kommission hervorgeht, wurde das Problem bis heute nicht verstanden.

Wir bitten Sie deshalb dringend darum, uns, die deutsche Getränkewirtschaft, und alle bestehenden Mehrwegsysteme sowie das eingeschaltete BMUKN bei dem Versuch zu unterstützen, die EU-Kommission auf das Problem aufmerksam zu machen und sie davon zu überzeugen, dass die Ausnahme betroffener Mehrwegkästen mittels delegierten Rechtsaktes eine taugliche und unbürokratische Lösung des Problems darstellt.

Sollte dies nicht erfolgen, steht zu befürchten, dass die erfolgreichen klimafreundlichen Mehrwegsysteme für Getränke in Deutschland spätestens ab 12. Februar 2032 nicht mehr aufrechterhalten werden können und mehr als 300 Millionen Getränkeboxen aufgrund bürokratischer Vorgaben vernichtet werden müssen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Düsseldorf

Bundesverband des Deutschen
Getränkefachgroßhandels e. V.

Dirk Reinsberg
Geschäftsführender Vorstand